Vorprojekt

Höri, Hochfelder-/Schulhausstrasse

Umsetzung Gestaltungs- und Betriebskonzept und Sanierung Werkleitungen

Öffentliche Auflage des Vorprojektes datiert 7. Juni 2024 gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) vom 23. August 2024 bis 23. September 2024

Bericht zu den Einwendungen gemäss § 13 StrG

Vom Gemeinderat zur Publikation freigegeben mit Beschluss Nr. 22 vom 25. Februar 2025

Höri, 13. Januar 2025

Wer	Einwendungen	Stellungnahme / Hinweise
Einwender 1	Die Kreuzung 'Alte Kaiserstuhlstrasse – Hochfelderstrasse' in Fahrtrichtung Neeracher-Kreisel ist in beide Richtungen unter den folgenden Voraussetzungen passierbar:	
	a) Die Grünfläche zwischen Fahrradweg und Strasse muss befahrbar sein (z.B. mit Rasengittersteinen, keine fest montierten Schilder).	**Zu a)** Rasengittersteine sind für die angegebenen Lasten nicht verwendbar und daher wird überprüft, ob eine Befestigung der Grünfläche machbar ist und im Kreuzungsbereich demontierbare Schilder verwendet, werden können. Diese Einwendung wird im weiteren Projektierungsverlauf noch abschliessend geprüft und soweit möglich berücksichtigt.
	b) Die Kurveninnenseite muss überschwenkbar sein.	**Zu b)** Diese Einwendung wird soweit im Rahmen des vorliegenden Strassenprojekts und auf öffentlichem Grund realisierbar, im weiteren Projektierungsverlauf noch abschliessend geprüft und soweit möglich berücksichtigt.
	c) Nach Möglichkeit sollten im Bereich der Kreuzung angeschrägte Randsteine vorhanden sein (z.B. auf der Hochfelderstrasse ca. 50m von der Kreuzungsmitte und auf der Alten Kaiserstuhlstrasse ca. 25m).	**Zu c)** Diese Einwendung wird im weiteren Projektierungsverlauf **nicht** berücksichtigt. Die Überfahrbarkeit der Randsteine mit den angegebenen Lasten wird im Rahmend des Projekts sichergestellt.
	d) Die eingesetzte Fahrzeugkombination ist für eine Nutzlast von bis zu 40 Tonnen ausgelegt. Sollte ein schwereres Fachwerk transportiert werden, müsste eine Kombination mit mehr Achsen verwendet werden, was bedeuten würde, dass auch der Rasen im Kurvenbereich überfahren werden muss – hier wären Rasengittersteine vorteilhaft.	**Zu d)** Generell dürfen Rasengittersteine nicht von den schweren Sondertransport-Fahrzeuge überfahren werden. Siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 1, Einwendung/Antwort a).

Wer	Einwendungen (sinngemäss)	Stellungnahme / Hinweise
<u>Einwender 2</u>		
	a) Verlängerung des Gehweges von ca. Mitte Parzelle Nr. 447 bis zum Anfang Querstrasse Richtung Süden, Parzelle Nr. 448. *(Gleiche Einwendung wie 3a)*	**Zu a)** Diese Einwendung wird im Strassenprojekt **nicht** berücksichtigt, da eine Einengung des Strassenverlaufs im Einmündungsbereich nicht zulässig ist. Das Anliegen einer Anbindung des Trottoirs wird im Rahmen eines Drittprojekts geprüft.
	b) Im Bereich der Rechtmässige bewilligte Grundstückseinfahrt ist der Randstein zwischen Fahrbahn und Gehweg abzusenken	**Zu b)** Diese Einwendung wird im weiteren Projektierungsverlauf berücksichtigt.
	c) Die Öffenbarkeit der bestehenden Holztore in Richtung Strasse muss gewahrt bleiben	**Zu c)** Diese Einwendung wird im weiteren Projektierungsverlauf berücksichtigt.

Wer	Einwendungen	Stellungnahme / Hinweise
Einwender 3	**a)** Trottoir Verlängerung bis zur Traverse: Ich halte es für sinnvoll zu prüfen, ob eine Verlängerung des Trottoirs bis zur Traverse die Verkehrsführung optimieren würde. Alternativ könnte eine Verschiebung der Traverse näher an das Trottoir oder den Fussgängerstreifen erwogen werden. Diese Massnahmen könnten die Sicherheit für Fussgänger, insbesondere für Kinder und ältere Menschen, deutlich erhöhen. *(Gleiche Einwendung wie 2a)*	**Zu a)** Siehe Stellungnahme zu Einwendung Nr. 2, Einwendung/Antwort a).
	b) Zugang Abwasserschacht Hochfelderstrasse 4: Die Lage des Abwasserschachtes der Hochfelderstrasse 4 direkt unter der geplanten Trottoir Verlegung stellt eine Herausforderung dar. Es ist zwingend erforderlich, eine praktikable Lösung zu finden, die dem Eigentümer weiterhin einen ungehinderten Zugang zum Schacht ermöglicht. Hierzu könnten beispielsweise spezielle Zugangsklappen oder andere technische Lösungen in Betracht gezogen werden.	**Zu b)** Diese Einwendung wird im weiteren Projektierungsverlauf berücksichtigt.
	c) Strassenverengung beidseitig der Kurve: Die einseitige Strassenverengung in der Kurve führt dazu, dass Fahrzeuge in Richtung Niederhöri dazu tendieren, bereits in der Kurve zu beschleunigen. Um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen, schlage ich vor, eine beidseitige Verengung der Fahrbahn zu realisieren. Dies würde dazu beitragen, das Tempo der Fahrzeuge zu reduzieren und das Risiko von Unfällen zu verringern.	**Zu c)** Diese Einwendung wird **nicht** berücksichtigt.

Wer	Einwendungen	Stellungnahme / Hinweise
Einwender 4	Wir begrüssen dieses Projekt sehr und bedanken uns, dass die Politische Gemeinde Höri die Absicht verfolgt, die Schulhausstrasse und Feldwiesstrasse attraktiver zu gestalten. Nach wie vor fahren viele Fahrzeuglenker schnell und unüberlegt über die Kreuzung. Aber auch viele Schüler verhalten sich nicht korrekt, indem sie via Kreuzung auf die gegenüberliegende abgebrochene Fussgängerzone schreiten und den Verkehr gefährden. Die Renaturierung und die Angleichung an die Strasse begrüssen wir ebenfalls. **a)** Wir beantragen hiermit, Werte Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Höri, dass die Grenze bei der Busbucht (siehe rote Linie) dem Projekt angeglichen wird. **b)** Zudem beantragen wir, dass an der Kreuzung Feldwiesstrasse, Schulhausstrasse die Grenze dem Projekt angepasst wird. Begründung: Die Busbucht wurde vor fast 10 Jahren aufgehoben u.a. als Folge der Aufgabe der Postfiliale. Diese Anpassungen an den Strassenverlauf macht Sinn und ist begrüssenswert. Mittlerweile ist die Stockwerkeigentümerin (Urex Immobilien AG) Eigentümerin einer qualifizierten Mehrheit am Areal und hat auf den geplanten Abschnitten ein Sondernutzungsrecht gemäss Reglement. Aus Sicht der Politischen Gemeinde Höri entstehen bei einer solchen Landabtretung weder Kosten noch Nachteile, im Gegenteil, die Politische Gemeinde kann die ca. 70m^2 Land (Busbucht) der Eigentümerin Kataster 12 (MZG) verkaufen und dadurch eine finanzielle Entschädigung generieren, steuerfrei notabene, da es sich um Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde handelt. Dieselbe Argumentation möchten wir für die Anpassung des Strassenverlaufs an der Kreuzung Feldwiesstrasse / Schulhausstrasse anbringen.	**Zu a) / b)** Im Diskussionsgeschäft vom 9. Mai 2023 wurde von Gemeinderat beschlossen, das von der Einwendung betroffene Land nicht zum Kauf angeboten wird. Diese Einwendung wird daher **nicht** berücksichtigt.

Wer	Einwendungen	Stellungnahme / Hinweise
Einwender 5	**a)** Gemäss Planung soll der Gehweg auf die andere Strassenseite verlegt werden, dies ist unnötig, da es sich um eine wenig befahrene Nebenstrasse handelt. Der Gehweg ist bereits auf der richtigen Strassenseite, die Schulkinder gehen diesen seit Jahren. Auch ist mir kein Unfall bekannt auf den Strassenabschnitt der Hochfelderstrasse in Oberhöri. Ich sehe eher das Problem der Raserei auf der Hochfelderstrasse. Damit der Fussgängerstreifen sicher gestaltet werden kann, würde eine Schwelle vor und nach dem Fussgängerstreifen die Sicherheit erhöhen.	**Zu a)** Schwellen sind im geplanten Verkehrsregime (Tempo 50 km/h), unter anderem, auf Grund der daraus entstehenden Lärmentwicklung, nicht zulässig. Die Gehwegführung wird im weiteren Projektierungsverlauf geprüft.
	b) Landverkauf Platz Ecke Leehag-/ Hochfelderstrasse. Die Leehagstrasse ist genügend Breit für eine Nebenstrasse, dazu benötigt es keine Verbreiterung der Strasse. Der Platz ist bereits vermietet und steht nicht zum Verkauf.	**Zu b)** Diese Einwendung wird im weiteren Projektierungsverlauf geprüft.

Höri, 13. Januar 2025